



Satzung des Kreisverbandes Mülheim der Partei Alternative für Deutschland

vom 09.07.2019
in der Fassung vom 24.04.2021

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) ¹Der Kreisverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ mit der nachgestellten Bezeichnung „Kreisverband Mülheim an der Ruhr“. ²Die Kurzbezeichnung lautet „AfD Mülheim-Ruhr“.

(2) ¹Der Kreisverband hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr. ²Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

Der Kreisverband ist innerhalb des Bezirksverbandes Düsseldorf Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbandes der AfD; deren Satzungen gehen dieser Kreisverbandssatzung im Zweifel vor.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bezirks-, Landes- und Bundessatzung.

(2) ¹Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. ²Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken und nur im Rahmen einer Beauftragung durch den zuständigen Vorstand verwendet werden. ³Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Mitgliederdaten bei Beendigung des Amtes oder des Auftrags unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen. ⁴Der Mißbrauch von Mitgliederdaten wird als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen verfolgt.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. der Kreisverbandsparteitag,
- b. der Kreisverbandsvorstand.

§ 5 – Der Kreisverbandsparteitag

(1) Der Kreisverbandsparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) ¹Aufgaben des Kreisverbandsparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. ²Der Kreisverbandsparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm des Kreisverbandes und die Satzung des Kreisverbandes. ³Er kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Landespartei, in Ermangelung einer solchen die der Bundespartei.

(3) ¹Der Kreisverbandsparteitag wählt den Kreisverbandsvorstand und mindestens zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. ²Wählbar ist nur, wer Mitglied des Kreisverbandes ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Kreisverband endet auch das Amt. ³Die Rechnungsprüfer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. ⁴Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ⁵Einzelne Mitglieder des Vorstandes oder einzelne Rechnungsprüfer können durch den Kreisverbandsparteitag, mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreisverbandes, abgewählt werden. ⁶Sofern nicht der Gesamtvorstand durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kreisverbandes abgewählt und durch Neuwahlen entsprechend Satz 1 ersetzt wird, finden Nachwahlen für ausgeschiedene oder abgewählte Personen nur für den Rest der laufenden Wahlperiode statt.

(4) ¹Zum Mitglied des Kreisverbandsvorstandes und zum Rechnungsprüfer können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und für den Fall ihrer Wahl deren Annahme erklärt haben. ²Die Versammlung entscheidet, ob sie der Verlesung einer Bewerbungsrede zustimmt.

(5) Der Kreisverbandsparteitag nimmt zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Kreisverbandsvorstandes, mindestens jedoch einmal jährlich, dessen Rechenschaftsbericht sowie den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(6) ¹Der Kreisverbandsparteitag ist als Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Stimmberechtigt ist, wer nach den Bestimmungen des Bundesverbandes oder des Landesverbandes nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen oder für die zurückliegende Zeit der Mitgliedschaft mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand ist.

(7) Der Kreisverbandsparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.

(8) ¹Ein ordentlicher Kreisverbandsparteitag findet mindestens einmal jährlich statt. ²Hierzu lädt der Kreisverbandsvorstand die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Postleitzahl und Versammlungsort, Datum und Uhrzeit ein. ³Wird die Straßenadresse der Versammlungsstätte in der Einladung nicht aufgeführt, so ist sie den Mitgliedern bis 3 Tage vor der Versammlung auf gleichem Mitteilungswege wie die Einladung bekannt zu geben. ⁴Wenn die vorläufige Tagesordnung der Einladung nicht bereits beigelegt wird, ist sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin mitzuteilen. ⁵Die Einladung und die Tagesordnung können wirksam auch

per E-Mail oder Telefax zugestellt werden. ⁶Im Falle einer Verlegung des Termins aus wichtigem Grund muss in der gleichen Art eingeladen und für die Benachrichtigung der Mitglieder eine Frist von mindestens einer Woche gewahrt werden. ⁷Der Termin des Parteitags darf im Falle einer Verlegung nicht vorgezogen werden.

(9) ¹Anträge zum Kreisverbandsparteitag sind beim Kreisverbandsvorstand mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Parteitag einzureichen und drei Tage vor dem Parteitag elektronisch zu verschicken. ²Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.

(10) ¹Kreisverbandsparteitage müssen durch den Kreisverbandsvorstand unverzüglich (außerordentlicher Kreisverbandsparteitag) einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird

1. durch mindestens 20 % aller Mitglieder des Kreisverbandes,
2. durch mehrheitlichen Beschluss des Kreisverbandsvorstandes oder
3. vom Bezirks- oder Landesverbandsvorstand.

²Die Ladungsfrist zum außerordentlichen Kreisverbandsparteitag beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf fünf Tage verkürzt werden.

(11) ¹Der Kreisverbandsparteitag wird durch den Vorsitzenden des Kreisverbandsvorstandes oder einen seiner Stellvertreter eröffnet und geleitet. ²Stehen Vorstands- oder Delegiertenwahlen an, so besteht seine Aufgabe ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) ¹Der Kreisverbandsparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisverbandsparteitag bevollmächtigte Person beurkundet (Protokollführer). ²Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

(13) ¹Landesparteitage finden in der Regel als Delegiertenparteitage statt; hierzu entsendet der Kreisverband Delegierte. ²Der Kreisverbandsparteitag wählt deshalb aus seinen Reihen für jeweils ein Jahr eine ausreichende Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten. ³Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§ 6 – Der Kreisverbandsvorstand

(1) ¹Der Kreisverbandsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, bis zu einem Schriftführer und bis zu vier Beisitzern. ²Der Vorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Einwohnern besetzt werden.

(2) ¹Der Kreisverbandsvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. ²Er wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. ³Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(3) ¹Die gewählten Mandatsträger der AfD in Stadtrat und anderen parlamentarischen Organen können, unbeschadet der Bezirks- und Landessatzungen, zu den Sitzungen eingeladen werden. ²Der Kreisverbandsvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren; die Anzahl der kooptierten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes nicht überschreiten. ³Mindestens ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes soll ein Vertreter der Jungen Alternative für Deutschland sein. ⁴Für das Amt des Schatzmeisters und des Schriftführers soll jeweils ein Beisitzer als Stellvertreter durch den Kreisverbandsvorstand bestimmt werden.

(4) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstands durch Rücktritt, Tod, Abwahl nach § 5 Absatz 3 Satz 3 oder aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand aus seinen Reihen wählen, wer vorübergehend die Funktion des Ausgeschiedenen mitübernimmt. ²Ein Parteiaustritt führt zum gleichzeitigen Verlust der Parteiämter und -funktionen. ³Der verbliebene Kreisverbandsvorstand hat innerhalb von drei Monaten einen Kreisverbandsparteitag zwecks Nachwahl einzuberufen, wenn der Kreisverbandsvorstand unter die Mindestanzahl seiner Mitglieder gemäß Absatz 1 fällt. ⁴Die Regelungen des §5 finden, soweit zutreffend, Anwendung.

(3) ¹Der Kreisverbandsvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Kreisverband Mülheim an der Ruhr betreffend im Sinne der übergeordneten Parteigremien. ²Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt. ³In Fällen, die bis zur nächsten Vorstandssitzung keinen Aufschub dulden, sind Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Weise, möglich; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) ¹Die gewählten Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). ²Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. ³Im Übrigen vertreten die Mitglieder des Vorstands den Verband alleine, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. ⁴Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

§ 7 – Wahlkreisversammlung

(1) ¹Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirks-, Landes- und Bundessatzung.

(2) ¹Die Wahlkreisversammlung wird als Kreisverbandsparteitag durchgeführt. ²Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert. ³Satz 2 gilt nicht für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu kommunalen Volksvertretungen; in diesem Falle erfolgt die Einladung durch den Kreisvorstand.

§ 8 – Satzungsänderungen

(1) ¹Änderungen der Satzung des Kreisverbandes Mülheim können nur von einem Kreisverbandsparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) ¹Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens sieben Tage vor Beginn des Kreisverbandsparteitages beim Kreisverbandsvorstand eingegangen ist und fünf Tage vor dem Kreisverbandsparteitag elektronisch an alle Mitglieder verschickt wurde. ²Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge gemäß § 5 Absatz 9 Satz 2 sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) ¹Die Bestimmungen der Bundes-, Landes- und Bezirkssatzungen gehen dieser Satzung vor.

²Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisverbandsparteitag am 10.07.2019 in Kraft.